

ZILLICH RECHTSANWÄLTE

DR. JOBST ZILLICH · DR. FRANK ZILLICH · DR. MATTHIAS ZILLICH · DR. RUPPRECHT RODENSTOCK
MAXIMILIANSPLATZ 12 B · 80333 MÜNCHEN · TELEFON 089-665 936-0 · TELEFAX 089-665 936-66
POST@ZILLICH.EU · WWW.ZILLICH.EU

1. Frau Marion Stein
2. Herrn Michael Bauer

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

24. Oktober 2014 /a

Unser Zeichen: 27087

S■■■ / Bauer u. Stein - 432 C 487/11

Sehr geehrte Frau Stein,
sehr geehrter Herr Bauer,

Ihr Schreiben vom 22.10.2014 haben wir erhalten.

Beigefügt übersenden wir Ihnen die entwerteten, vollstreckbaren Ausfertigungen der Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Amtsgerichts München vom 09.10.2013 und vom 31.10.2013
- 432 C 487/11.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

21.11. Nov. 2013

Az.: 432 C 487/11



In dem Rechtsstreit

S [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Zillich & Kollegen**, Maximiliansplatz 12 B, 80333 München

gegen

- 1) **Stein Marion**, [redacted]
- Beklagte -
- 2) **Bauer Michael**, [redacted]
- Beklagter -

ca.

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Honsell Niemöller**, Barer Straße 44, 80799 München

wegen Räumung und Forderung

erlässt das Amtsgericht München am 31.10.2013 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **den Beklagten als Gesamtschuldern an die Klägerin** gem. § 104 ZPO nach dem rechtskräftigen Endurteil des Amtsgerichts München vom 18.05.2012 zu erstattenden Kosten werden auf

687,22 €

(in Worten: sechshundertsiebenundachtzig 22/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 11.06.2012 festgesetzt.

Gründe:

Die gesamten Gerichtskosten betragen 9.939,60 EUR. Hiervon hat die Klägerin verauslagt 1.107,00 EUR und die Beklagten haben verauslagt 8.832,60 EUR.

Die Klägerkosten betragen einschließlich Gerichtskosten 3.631,05 EUR und die Beklagtenkosten, die sich zusammensetzen aus den 2.493,05 EUR gemäß Antrag vom 15.10.2013 und den 296,31 EUR gemäß Antrag vom 22.10.2013 sowie den 8.832,60 EUR Gerichtskosten, somit 11.621,96 EUR.

Die gesamten Verfahrenskosten belaufen sich somit auf 15.253,01 EUR.

Hieraus trägt die Klägerin 19,3 % zu 2.943,83 EUR, 80,7 % zu 12.309,18 EUR tragen die Beklagten.

Die Beklagten haben der Klägerin die Differenz zwischen ihren 3.631,05 EUR eigenen Kosten und ihrem Eigenanteil zu 2.943,83 aus den gesamten Verfahrenskosten zu 15.253,01 EUR zu erstatten.

gez.

B [REDACTED]
Rechtspfleger



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 05.11.2013 von Amts wegen zugestellt worden.

München, **07. 11. 13**
[REDACTED] 
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

21 11. Nov. 2013

Amtsgericht München

Az.: 432 C 487/11



In dem Rechtsstreit

S [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Zillich & Kollegen**, Maximiliansplatz 12 B, 80333 München

gegen

- 1) **Stein** Marion, [redacted]
- Beklagte -
- 2) **Bauer** Michael, [redacted]
- Beklagter -

252

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Honsell Niemöller**, Barer Straße 44, 80799 München

wegen Räumung und Forderung

erlässt das Amtsgericht München am 09.10.2013 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem rechtskräftigen Endurteil des Landgerichts München I vom 06.12.2012 zu erstattenden Kosten werden auf

2.789,36 €

(in Worten: zweitausendsiebenhundertneunundachtzig 36/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 06.12.2012 festgesetzt.

gez.

B [redacted]
Rechtspfleger



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 14.10.2013 von Amts wegen zugestellt worden.

07. 11. 13

München, _____

Justiz

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle